

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 423 „Kleine Mühlenstraße“
im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Stadt Quakenbrück / Landkreis Osnabrück

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. 2018, S. 22) hat der Rat der Stadt Quakenbrück die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 423 „Kleine Mühlenstraße“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB in seiner Sitzung am 03.12.2018 als Satzung beschlossen.

Quakenbrück, 05.12.2018

.....
(Bürgermeister)

.....
(Stadtdirektor)

Textliche Festsetzungen:

1. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 423 „Kleine Mühlenstraße“ ergibt sich aus dem anliegenden Übersichtsplan.
2. Gemäß § 1 Abs. 5 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind die nach § 6 Abs. 2 Nr. 8, Abs. 3 und § 7 Abs. 2 Nr. 2 zulässigen Vergnügungsstätten nicht zulässig.
3. Die sonstigen Festsetzungen des geltenden Bebauungsplanes werden unverändert beibehalten.

Verfahrensleiste:

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Quakenbrück hat in seiner Sitzung am 28.06.2018 die Aufstellung dieser Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen.

Quakenbrück, 05.12.2018

.....
(Stadtdirektor)

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Quakenbrück hat in seiner Sitzung am 28.06.2018 dem Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Entwurfsbegründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 13.07.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung und die Entwurfsbegründung haben vom 23.07.2018 bis einschließlich 27.08.2018 gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Quakenbrück, 05.12.2018

.....
(Stadtdirektor)

Der Rat der Stadt Quakenbrück hat die Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren (§ 13 BauGB) nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 03.12.2018 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Quakenbrück, 05.12.2018

.....
(Stadtdirektor)

Der Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB) der Bebauungsplanänderung ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück bekannt gemacht worden. Die Bebauungsplanänderung ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Quakenbrück,

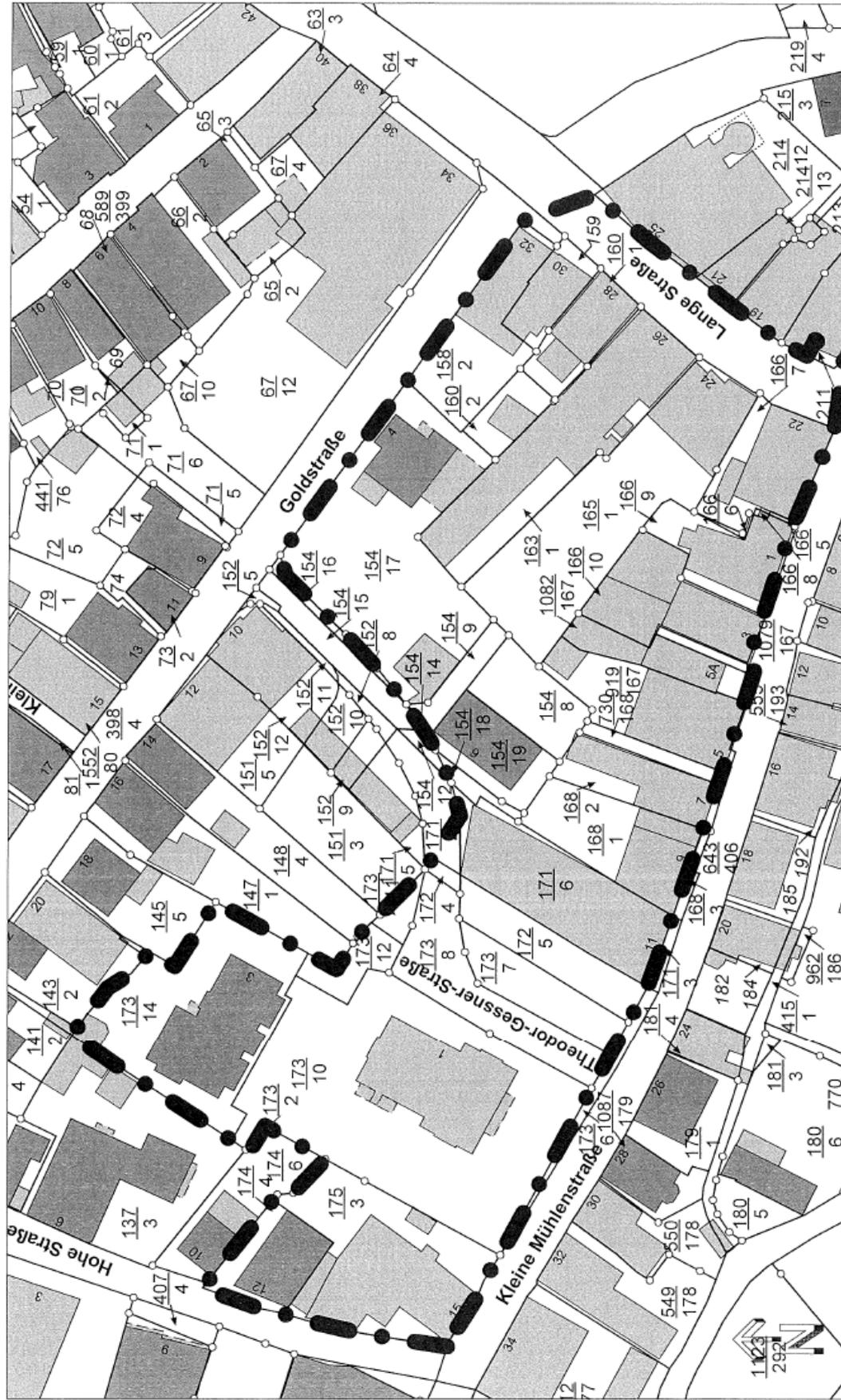
.....
(Stadtdirektor)

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften (Beachtlichkeit gem. §§ 214 und 215 BauGB) beim Zustandekommen der Bebauungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.

Quakenbrück,

.....
(Stadtdirektor)

1. Änderung B-Plan Nr. 423 "Kleine Mühlenstraße" (Strich-Punkt-Linie)



Nur für den inneren Dienstgebrauch



ARTLAND
Samtgemeinde

Samtgemeinde Artland
Markt 1
49160 Quakenbrück

Sachbearbeiter:	
Unterzeichnet:	
Zeichnung Nr.:	
Datum:	26.06.18
Maßstab:	1:1000